



GEMEINDE MÜNCHWILEN

STRASSENREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020

In Rechtskraft erwachsen am 04.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	§ 1.....	4
	Zweck.....	4
	§ 2.....	4
	Personen-bezeichnung.....	4
	§ 3.....	4
	Geltungsbereich	4
	§ 4.....	4
	Übergeordnetes Recht	4
	§ 5.....	4
	Begriffsdefinition: Erstellung / Änderung	4
	Erneuerung.....	5
	Unterhalt.....	5
	§ 6.....	5
	Anforderungen.....	5
2	STRASSENEINTEILUNG	5
	§ 7.....	5
	Strassenrichtplan.....	5
2.1	EINTEILUNG NACH BENÜTZUNG	5
	§ 8.....	5
	Kantons- und Gemeindestrassen	5
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	5
	Privatstrassen.....	6
2.2	EINTEILUNG NACH ERSCHLIESSUNGSFUNKTION.....	6
	§ 9.....	6
	Erschliessungsfunktion.....	6
	Basiserschliessung.....	6
	Groberschliessung.....	6
	Feinerschliessung.....	6
3	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	7
	§ 10.....	7
	Übernahme.....	7
	Voraussetzungen	7
4	DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND.....	7
	§ 11.....	7
	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	7
5	FINANZIERUNG	7

	§ 12.....	7
	Finanzierung der Erschliessungs-anlagen	7
6	RECHTSCHUTZ UND VOLLZUG.....	8
	§ 13.....	8
	Anschlusspflicht.....	8
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
	§ 14.....	8
	Umfang.....	8

Die Einwohnergemeinde Münchwilen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung) nachstehendes Strassenreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1**
- Zweck* ¹ Das Strassenreglement regelt
- die Strasseneinteilung;
 - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
 - die Übernahme von Privatstrassen.
- § 2**
- Personenbezeichnung* ¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 3**
- Geltungsbereich* ¹ Das Strassenreglement gilt für die nachfolgend aufgeführten Strassen, welche Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:
- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
 - Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen,
- sowie für die Kieswerk- und Materialabbauzone inkl. Freihaltezone "Industrie".
- § 4**
- Übergeordnetes Recht* ¹ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- § 5**
- Begriffsdefinition: Erstellung / Änderung* ¹ Als Erstellung und Änderung einer Strasse gelten:
- der Neubau einer Strasse;
 - der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurwegs;
 - die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehwegs, erstmaliges Erstellen eines Hartbelags usw.);
 - die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flusterbelag usw.);
 - die Strassenverlegung;

	- der Strassenrückbau.
<i>Erneuerung</i>	² Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren, aber den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.
<i>Unterhalt</i>	³ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzungen und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
	§ 6
<i>Anforderungen</i>	¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Praxis der Gemeinde. ² Wo keine technischen Vorschriften vorhanden sind, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

2 STRASSENEINTEILUNG

	§ 7
<i>Strassenrichtplan</i>	¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 EINTEILUNG NACH BENÜTZUNG

	§ 8
<i>Kantons- und Gemeindestrassen</i>	¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterzogen werden; namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.
<i>Privatstrassen im Gemeingebrauch</i>	³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderats zulässig.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich. Reine Privatstrassen können entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

2.2 EINTEILUNG NACH ERSCHLIESSUNGSFUNKTION

§ 9

Erschliessungsfunktion

¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS)
Sammelstrasse Industrie / Gewerbe (SS / I / G):
Sammelstrassen resp. Sammelstrassen Industrie / Gewerbe haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Erschliessungsstrasse (ES)
Erschliessungsstrasse Industrie / Gewerbe (ES / I / G):
Erschliessungsstrassen resp. Erschliessungsstrassen Industrie / Gewerbe haben quartier-, resp. industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege

3 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion gemäss den VSS-Normen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

4 DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

§ 11

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

¹ Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen, als gebührenpflichtig erklären und zeitlich begrenzen. Er ist zudem befugt, dafür Gebühren festzusetzen.

5 FINANZIERUNG

§ 12

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 RECHTSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Umfang

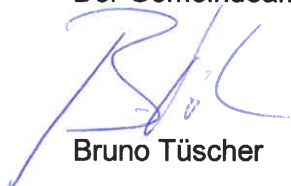
¹ Dieses Reglement tritt per 4. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 24. November 2000 ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020.

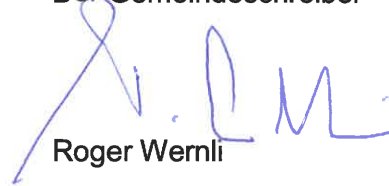
GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann



Bruno Tüscher

Der Gemeindeschreiber



Roger Wernli